

## Zur Zukunft der Psychotherapieausbildung

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)  
6. Mai 2010

Die aktuelle Positionierung der DGPs erfolgt auf dem Hintergrund und in Kenntnis folgender Veröffentlichungen, Positionspapiere und Vereinbarungen:

- Konsentierter Vorschlag der DGPs und der BPtK vom 20. März 2009 (180 ETCS) zur Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten, der ebenfalls (auch) als Zugangsvoraussetzung zur KJP Ausbildung qualifiziert.
- Vorschlag der BPtK für den Zugang zur Ausbildung zum KJP vom 24. April 2009 (180 ECTS).
- Gutachten zur Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (April 2009)
- Eckpunktepapier der BPtK vom 10. November 2009
- Vorschläge der BPtK Arbeitsgruppe zur Konkretisierung von Reformeckpunkten zum Workshop am 22. Februar 2010 (Themen: Hochschulzugangsqualifikation)
- Vorschläge der BPtK Arbeitsgruppe zur Konkretisierung von Reformeckpunkten zum Workshop am 12. April 2010 (Themen: common trunk, ein oder zwei Berufe)

### Zentrale Position der DGPs

Psychotherapie ist ein akademischer Heilberuf, in dem auf primär psychologischer Grundlage und mit wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, festgestellt, geheilt oder gelindert werden. Somit erfordert die Tätigkeit als Psychotherapeut, im Prinzip unabhängig davon, für welche Altersstufe sie angeboten wird, ein großes Maß an psychologischen Kenntnissen und Fertigkeiten. Erworben werden muss zudem die Fähigkeit, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen im Bereich Diagnostik, Therapie und Evaluation selbst zu treffen. Daher wird als Eingangsvoraussetzung für beide psychotherapeutischen Berufe als Mindestvoraussetzung ein wissenschaftlicher Masterabschluss gefordert, in dem in umfassenden Umfang grundlegende psychologische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden.

Heilkunde im Sinne von Psychotherapie setzt voraus, dass die Psychotherapeuten ein akademisches Studium absolviert haben, das ihnen nicht nur Faktenwissen vermittelt hat, sondern die Personen auch in die Lage versetzen muss, selbständig und selbstverantwortlich Entscheidungen bei der Durchführung und Bewertung von Heilkunde zu treffen. Dies erfordert eine profunde wissenschaftliche Ausbildung. Wie bei der Ausübung ärztlicher Heilkunde ist die selbständige Durchführung von Heilkunde auch im Bereich der Psychotherapie an diese Kompetenzen gebunden und ist eine unabdingbare Voraussetzung, aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen im Sinne der evidenzbasierten Medizin bzw. evidenzbasierten Psychotherapie rezipieren und im Sinne einer fachlich optimalen Versorgung von Patienten in jedem Einzelfall umsetzen zu können. Gerade wenn es um die Behandlung psychischer Störungen und psychosomatischer Erkrankungen geht, darf kein Unterschied zu anderen Krankenbehandlungen gemacht werden.

Die derzeitige ungleiche Qualifizierung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist höchst problematisch. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben derzeit teilweise ohne fundierte empirisch-wissenschaftliche und psychologische Basisausbildung einen Zugang zur

Psychotherapieausbildung für diesen Altersbereich. Die tendenziell schlechteren Leistungen vor allem in der theoretischen Approbationsprüfung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können als Hinweis auf das Fehlen systematisch-wissenschaftlicher und empirisch-experimenteller Ausbildung interpretiert werden. Zum Ausgleich des heterogenen Vorwissens haben zahlreiche Ausbildungsinstitute für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den letzten Jahren Vor- oder Ergänzungskurse für Nicht-Psychologen angeboten. Inhalte dieser Kurse umfassen grundlegende methodische, diagnostische sowie klinisch-psychologische Themen sowie weitere psychologische und biologische Grundlagen menschlichen Erlebens und Verhaltens. Dies alles sind Inhalte, die den Psychologen in ihrem Studium vermittelt werden, den Nichtpsychologen aber in den Angleichungskursen nahe gebracht werden. Umgekehrt können spezifische Kenntnisse von Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Pädagogen, die für den Beruf des akademischen Heilberufs Psychotherapeut von Bedeutung sind, im Rahmen der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie postgradual ausgeglichen werden.

### **Inhalte des Psychologiestudiums**

Zu einem (konsekutiven) Bachelor- /Masterstudiengang Psychologie gehört der Erwerb von systematischen Kenntnissen aus den Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Kognitive Psychologie und Neuropsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Entwicklungspsychologie der Lebensspanne und Sozialpsychologie, die Psychologische Methodenlehre (inkl. Evaluation) und die Psychologische Diagnostik. Die Anwendungsfächer sind i. d. R. unterteilt in Klinische Psychologie/ Psychotherapie, Arbeits- und Organisationspsychologie/Wirtschaftspsychologie sowie Pädagogische Psychologie/Gesundheitspsychologie. In Bachelor- und Masterarbeiten zeigen die Absolventen, dass sie in der Lage sind, eigenständig eine Fragestellung aus der psychologischen Fachliteratur abzuleiten, diese mit wissenschaftlichen Methoden zu überprüfen und ihre Ergebnisse in der wissenschaftlichen Literatur einzuordnen. Das Studium dieser Inhalte führt zu wissenschaftlichen Basiskompetenzen, die als Eingangsvoraussetzungen für den akademischen Heilberuf eines Psychotherapeuten unbedingt notwendig sind.

### **Zukunft: Psychotherapie als ein einziger Heilberuf für alle Altersgruppen**

Vor diesem Hintergrund unterstützt die DGPs die Etablierung eines Berufs des Psychotherapeuten (für alle Altersgruppen). Die Chance des Bologna-Prozesses soll genutzt werden, um die ungleichen Voraussetzungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten akademisch qualitativvoll zu vereinheitlichen und damit die Voraussetzungen für einen Beruf (mit zwei Spezialisierungen) zu schaffen.

Beim Vergleich der altersbezogenen Schwerpunkte Kinder- und Jugendliche einerseits bzw. Erwachsene andererseits ist deutlich, dass beide Bereiche jenseits umfassender gleicher wissenschaftlicher Grundlagen eine klar erkennbare Spezifität hinsichtlich der primär auftretenden Störungsbilder, der Modelle zur Entstehung und Aufrechterhaltung der Problematik und der Diagnostik, Indikationsstellung und Intervention aufweisen. Diese Spezifitäten zeigen sich auch in der relevanten psychologischen, medizinischen und pädagogischen Grundlagen- und Anwendungsforschung in diesem Bereich.

Daher ist es – im Unterschied zur aktuellen Situation – folgerichtig, auf der Basis einer grundsätzlich vergleichbaren wissenschaftlichen Ausbildung im Studium als Eingangsvoraussetzung eine postgraduale Psychotherapieausbildung nach einem **Y-Modell** zu konzipieren. Dieses Modell sieht vor, dass im Rahmen der akademisch wissenschaftlichen Ausbildung (a) theoretische und praxisrelevante Grundlagen für psychotherapeutisches Handeln allgemein erworben werden (im Forschungsgutachten als „common trunk“ bezeichnet) erworben werden und (b) im Rahmen einer Schwerpunktwahl die Bereiche „Psychotherapie mit Erwachsenen“ und/oder „Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen“ vertieft werden. Dabei sollen in Zukunft auch die Anforderungen der psychotherapeutischen Versorgung von älteren Personen berücksichtigt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird nur eine Approbation als Psychotherapeut erteilt, mit dem berufsrechtlich die Behandlungserlaubnis für die gesamte Lebensspanne erworben wird. Sozialrechtlich anerkannt wird der jeweils absolvierte Schwerpunkt, wobei – unter der Voraussetzung, dass die Ausbildung für beide Altersbereiche (mit entsprechend erhöhtem Ausbildungsaufwand) erfolgreich durchlaufen wurde – auch die sozialrechtliche Qualifikation für beide Schwerpunkte erworben werden kann. Auch nach der Approbation mit nur einem der beiden Schwerpunktbereiche ist der Erwerb der jeweils anderen sozialrechtlichen Qualifikation (Fachkunde) durch eine entsprechende Ergänzungsqualifikation möglich.

### **Zugangsvoraussetzungen**

Um der Breite der neuen einheitlichen Grundausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, die im Konsenspapier der DGPs / BPTK formulierten Mindestkriterien um weitere 60 ETCS zu erweitern, die sich beispielsweise auf das Handeln unter besonderer Berücksichtigung des sozialen Kontexts, die erzieherischen Qualitäten therapeutischen Handelns aber auch die Charakteristiken des Versorgungssystems oder die Krankheitsverbreitung beziehen sollen. Eine vorläufige Aufstellung findet sich in der Anlage.

Unter Berücksichtigung, dass der Gesamtkatalog an Kompetenzen in vielen Hochschulstudiengängen nicht vollständig umgesetzt ist oder werden kann, sollen einzelne fehlende Qualifikationen im Rahmen von Ergänzungskursen (Brückenkursen) bis zu einem Gesamtumfang von 30 ETCS (entspricht etwa dem Umfang eines Semesters) möglich sein. Um die Strukturqualität solcher Kurse zu gewährleisten, dürfen diese nur von Hochschulen angeboten werden, die die entsprechenden Inhalte auch im Rahmen ihrer regulären Studiengänge anbieten.

gezeichnet Der Vorstand der DGPs

*Anlage:* vorläufige tabellarische Auflistung der Voraussetzungen

## Anlage zur Stellungnahme der DGPs zur Zukunft der Ausbildung zum Psychotherapeuten

Aus den zusammen 300 ECTS umfassenden Bachelor- und Masterstudiengängen sind **insgesamt mindestens 260 ECTS** aus folgenden Bereichen nachzuweisen:

	<b>ECTS</b>
<hr/>	
<b>1. Grundlegende Kenntnisse</b>	<b>mindestens 115</b>
1.1 Allgemeine Psychologie, speziell der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, Lernens, Motivation und Emotion, Denken und Sprache	mindestens 10
1.2 Biologische und neuropsychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	mindestens 5
1.3 Kognitive, motivationale, emotionale und soziale Entwicklungspsychologie über die Lebensspanne, Identitätsentwicklung	mindestens 5 mindestens 5
1.4 Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie	mindestens 5
1.5 Sozialpsychologische Theorien und Modelle, speziell des interpersonellen Erlebens und Verhaltens, inkl. Interkulturalität	mindestens 5
1.6 Statistische Methodenlehre, speziell methodische Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie; Epidemiologie, empirische und experimentelle Forschungsmethoden	mindestens 15
1.7 Angewandte Diagnostik, wissenschaftliche Gutachtenerstellung, Gesprächsführung und Befunderhebung, Testkenntnis	mindestens 10
1.8 Grundlagen des Handelns von und mit Menschen in ihrem sozialen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung sozialer Belastungen und Gefährdungen; Migration, erzieherischen Handelns	5-10
<hr/>	
<b>2. Spezifische Kenntnisse und Kompetenzen für psychologische psychotherapeutische Tätigkeit</b>	<b>mindestens 50</b>
2.1 <b>Störungskompetenz</b> , klinisch-psychologische Störungslehre (inklusive biologische, interaktionelle und soziokulturelle Modelle; anthropologische und kulturspezifische Aspekte); klinisch-psychologische Diagnostik über die gesamte Lebensspanne; <b>Veränderungskompetenz</b> : Interventionsmodelle in wiss. anerkannte Psychotherapieverfahren; Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation <b>Interaktionskompetenz</b> : Gesprächsführung. <b>Weitere Kenntnisse</b> : Psychotherapieforschung; Forensik; Gesundheitspsychologie und Public Health.	mindestens 35
<i>davon im Master- und/oder Promotionsstudium mindestens 15</i>	
2.2 Kenntnisse über ambulante und stationäre psychosoziale, psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung inklusive Beratung Einzelner, Familien, Paaren, Gruppen und komplexer sozialer Systeme (u. a. pädagogischen Einrichtungen, Jugendhilfe, Beratungsstellen).	maximal 5
2.3 Leistungen aus den Bereichen Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation oder Praktikum mit klinisch-psychologischem, pädagogischen oder sozialpädagogischen Schwerpunkt	maximal 10

---

<b>3. Kenntnisse in Wahlpflichtbereichen</b>	<b>mindestens 55</b>
----------------------------------------------	----------------------

3.1 Grundlagen oder Vertiefungen aus den Wissenschaftsgebieten Pädagogik, Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Medizin (v. a. Psychiatrie), Biologie, Neurowissenschaft, Psychologie, Soziologie, Philosophie, Anthropologie, Ethnologie, Pflegewissenschaft, „life sciences“, Gesundheitswissenschaft, Recht (alternativ oder additiv)

---

<b>4. Abschlussarbeiten, Praktika</b>	<b>mindestens 40</b>
---------------------------------------	----------------------

4.1 Masterarbeit oder Dissertation mit psychologischer Fragestellung      mindestens 20

4.2 Praktikum im psychologischen oder sozialpädagogischen Bereich      mindestens 10

*Leistungen unter 2.3 werden ggf. angerechnet*

---

**Insgesamt aus den Bereichen 1 bis 4    mindestens 260**

### **Zusätzliche Aspekte**

- Kenntnisse und Kompetenzen können unabhängig von der grundsätzlichen Denomination der Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengänge erworben werden (B. A. / B. Sc / M. A. / M. Sc.).
- Kenntnisse und Fertigkeiten müssen nicht in konsekutiven Studiengängen erworben werden.
- Leistungen in den Bereichen 1 bis 4 können nicht doppelt angerechnet werden (außer der möglichen Anerkennung von Leistungen unter 2.3 unter Bereich 4)
- Bis zu 30 ETCS können auch außerhalb von Studiengängen im Rahmen von akademischen Ergänzungskursen erworben werden. Leistungen unter 4.1 (Masterarbeit) sind von dieser Regelung ausgenommen. Ergänzungskurse können nur an oder unter Aufsicht von solchen Hochschulen erworben werden, die die entsprechenden Inhalte in ihren Studiengängen anbieten.